



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Levy-Suhl, Max: Die jugendlichen Angeklagten und ihre sittliche Reife

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

war, führte uns Herr Li in seine prachtvolle Bibliothek, die in einem anderen, auf der gegenüberliegenden Seite der Straße gelegenen Hause untergebracht ist. Schließlich verabschiedeten wir uns, um noch einige Tempel zu besichtigen, darunter den berühmten Tempel der fünfhundert Lohans, in dem fünfhundert lebensgroße vergoldete Statuen dieser buddhistischen Patriarchen aufgestellt sind. Einer von ihnen soll ein Bildnis des Marco Polo sein.

Schließlich ließen wir uns in das Berliner Missionshaus tragen, wo Herr Li uns bereits in einem schönen Gewande aus weißem Atlas erwartete. Die Gäste waren außer dem Missionar K. und seiner Frau, die für diesen Zweck ihre Wohnung hergegeben hatten, die Missionare B. und N., ersterer mit Frau, Mo, Pastor Li, der Redakteur der erwähnten chinesischen Zeitschrift, die unter der Ägide unseres Gastgebers erscheinen soll (natürlich ein Chinese, sehr intelligent, den Namen habe ich nicht behalten), und ein chinesischer Missionslehrer. Das Diner war eine vermehrte und verbesserte Auflage des vorigen. Es gab u. a. noch Vogelnestersuppe, Lotoskerne und Bambusschößlinge, die sehr zart schmeckten. Ich bemerkte dabei, daß der Bambus auf der Zunge leichter zu ertragen sei als auf dem Rücken — ein Kalauer, der von den Chinesen sehr goutiert wurde. Gegen 8 Uhr brach man auf, und unser freundlicher Gastgeber brachte uns in seinem reizend eingerichteten Boote ins Hotel zurück, wo die vier Herren (der Gastgeber Li, der Pastor Li, der Redakteur und Mo) noch eine Tasse Tee mit uns tranken. Das war der gemütlichste Teil des Abends, denn nun brauchte man nicht mehr im Schweiße seines Angesichts mit Gßstäbchen zu turnen und konnte sich in zwangloser Unterhaltung über allerlei, meist wissenschaftliche, Fragen aussprechen. . . .

(Frühere „Briefe aus China“ sind in den Hefen 45, 46, 47 erschienen. Weitere Briefe werden folgen. Die Schriftlgt.)



Die jugendlichen Angeklagten und ihre sittliche Reise

Von Dr. med. Max Levy-Suhl in Berlin-Wilmersdorf



ie Tagespresse, genötigt, die unbedeutenden, typisch sich wiederholenden Ereignisse aus ihrem Stoffe auszuschalten, hat in weiten Kreisen die Meinung aufkommen lassen, als ob es sich bei jugendlichen Angeklagten meist um früh verdorbene, besonders dreiste oder raffinierte Individuen handele, die mit ihren verbrecherischen Unternehmungen eine Gefahr für die Öffentlichkeit bildeten. In Wirklichkeit sind es fast nur jene seltenen, vor den Strafkammern zur Aburteilung gelangenden Taten einzelner besonders gearteter Jugendlichen oder auch wohl einer unter solcher Führerschaft entstandenen Bande, welche zu den auffeherregenden Berichten

das Material liefern und nicht ohne Grund die Aufmerksamkeit auch der Fernstehenden auf sich lenken.

Ein wesentlich harmloseres Bild erhält man von dem jugendlichen Rechtsbrecher — mag auch der soziale Hintergrund stets ernst genug bleiben —, sobald man die weit häufigeren Straftaten an sich vorüberziehen läßt, mit denen sich tagtäglich die Jugendgerichtsabteilungen der Schöffengerichte zu beschäftigen haben. Die Menge der Delikte, die allein vor den Abteilungen des Jugendgerichts Berlin-Mitte, allerdings dem größten Jugendgerichtsforum, zur Verhandlung stehen, beläuft sich auf mehr als siebzeihundert im Jahre 1910. Handelt es sich dabei auch in nahezu der Hälfte der Verurteilungen um das gewiß nicht leicht zu nehmende Vergehen des Diebstahls, so liegen doch den Anklagen häufig genug einfache, an und für sich die Öffentlichkeit wenig berührende, oft recht unbedeutende oder gar kleinliche Tatbestände zugrunde. Weder die Anklagen noch die Strafbehörde vermag nach geltendem Gesetz hierin Wandel zu schaffen. Mit Recht aber wendet sich Wilhelmine Mohr*) an die Bürgerschaft selbst und klagt in ihrer warmherzigen Schrift, „um welcher Bagatellen willen das Volk seine Kinder vor Gericht führt.“ Die sozialen Gründe für die Häufigkeit der Straftaten im allgemeinen, die Gründe für die vielfach beobachtete „kriminelle Reizbarkeit“**) des Publikums können an dieser Stelle unerörtert bleiben; sowohl im neuen „Entwurf einer Strafprozeßordnung“ (§ 365), wie im „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ wird mehrfach dieser Sachlage Rechnung getragen. Ebenso vermögen wir hier nicht den sozial- und individualpsychologischen Ursachen nachzugehen, die den Diebstahl zur hauptsächlichsten Straftat der Jugendlichen stempeln. Nur wenige allgemeine Gedanken hierüber seien vorausgeschickt.

Gerade in dem Vergehen des Diebstahls und in dem hierin nicht zu trennenden Vergehen der Unterschlagung tritt die Eigenart der Jugendlichen besonders in Erscheinung, und schon aus diesem Grunde lag es nahe, an das Diebstahlsdelikt meine psychologische Untersuchung anzuknüpfen. Gerade hierbei überrascht uns so oft die Impulsivität des Handelns und das geringe Maß an vorausschauenden Bedenken, gerade hier zeigt sich die leichte Verführbarkeit durch die Gunst des Augenblicks, durch Beispiel oder Kameradschaft, und schließlich macht sich auch hier der natürliche Optimismus geltend, kraft dessen die jungen Missetäter wie selbstverständlich auf einen glücklichen Ausgang ihrer Taten und Streiche, sei er auch noch so unwahrscheinlich, ihre Hoffnung setzen. Immer wieder begegnet uns bei der Bergliederung eines solchen einzelnen Falles die tiefgehende Verschiedenartigkeit der Gedankengänge und Gemüts-

*) „Kinder vor Gericht.“ Berlin W., 1909.

**) Der Psychiater Prof. Ernst Schulze hat diese Verhältnisse in seinem Buche: Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht (J. F. Bergmann, Wiesbaden 1910) genauer dargelegt. Von dort habe ich auch den Ausdruck des Kriminalisten S. Seuffert übernommen.

Bewegungen des Jugendlichen gegenüber dem Erwachsenen, und wir empfinden oft genug die grundsätzliche Schwierigkeit, sich in die Weltbetrachtungsweise der Jugendlichen einzufühlen. Von einem besseren Verstehen, einer fortschreitenden Erkenntnis ihres Seelenlebens hängt aber in erster Linie die Wahl der Mittel und der Erfolg jener vielseitigen Reformbestrebungen ab, welche eine sittlich-erzieherische Höherentwicklung der künftigen Generation sich zum Ziele gesetzt haben. In der Tat berühren und stützen sich in diesen Bestrebungen wechselseitig die mannigfaltigsten wissenschaftlichen und praktischen Gebiete, wie die Forschungen der Psychologie und Psychiatrie, die Aufgaben der Pädagogik und Rechtsprechung, die Interessen des Staats und der Allgemeinheit. Und so darf jeder Weg, von welcher Einzeldisziplin immer er ausgehen mag, auch für weitere Kreise willkommen erscheinen, wenn er einen neuen Einblick in das Dichten und Trachten der werdenden Persönlichkeiten gestattet.

An dem schon erwähnten Jugendgericht des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde, auf Anregung des ersten Berliner Jugendgerichtsarztes Dr. W. Fürstenheim und dank der Bemühungen des Amtsgerichtsrats Dr. Köhne, im Oktober 1909 die Einrichtung getroffen, daß jeder jugendliche Angeklagte vor der Hauptverhandlung einem psychiatrisch geschulten Arzte zur Begutachtung überwiesen wird. Eine kleine, nach Vorschlägen des Geh. Med.-Rat Ziehen gegründete Ärzegruppe hat seitdem diese Untersuchungen nach vereinbarten wissenschaftlichen Prinzipien in freiwilliger Helferschaft übernommen. Auf Grund der jeweiligen ärztlichen Mitteilungsberichte vermag jetzt der Jugendrichter in jedem Einzelfall, sei es als Vormundschaftsbehörde Maßnahmen allgemeiner Art für den Jugendlichen anzuordnen, sei es als Strafrichter die Anhörung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung herbeizuführen und sein Gutachten bei der Urteilsfindung in Anschlag zu bringen.

Dem mir selbst in dieser Gutachtertätigkeit zugegangenen Material der letzten zwei Jahre habe ich hundert Untersuchungsprotokolle entnommen und sie den vorliegenden Betrachtungen zugrunde gelegt.

Von diesen jugendlichen Angeklagten hatten zur Zeit meiner Beobachtung das schulpflichtige Alter überschritten: 71, zwischen dem zwölften und vierzehnten Jahr einschl. standen somit: 29. Es befanden sich darunter 88 Knaben und 12 Mädchen, während nach Köhnes*) Statistik die Zahl der im ganzen abgeurteilten Mädchen im Jahre 1910 rund ein Drittel der jugendlichen Angeklagten ausmachte. Des Diebstahls angeklagt waren 74, der Unterschlagung 10, den Rest bildeten Fehlerei, Betrug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Tierquälerei, Mundraub, Erregung öffentlichen Argernisses und Verletzung des Briefgeheimnisses. Seelische Abweichungen konnte ich in 35 Fällen erkennen, jedoch waren nicht alle von der Art und Erheblichkeit, daß sie gerichtlich in die Waagschale fallen mußten. Der wichtigste und häufigste Befund in dieser Hinsicht wurde durch die leichteren Formen des Schwachsinns dargestellt. — Eine

*) Deutsche Juristenzeitung 1911 Nr. 9. Diefem mir vom Autor freundlichst zur Verfügung gestellten Artikel des Amtsgerichtsrats Dr. Köhne verdanke ich auch die Zahlenangabe auf Seite 480.

Auslese fand nur insofern statt, als Diebstahlsfälle vorwiegend von mir herangezogen wurden.

Mein besonderes Interesse hatte sich von Beginn an darauf gerichtet, ein Bild von der sittlichen Reife der jungen Missetäter zu erhalten, die Entwicklung ihrer ethischen und sozial-ethischen Anschauungen kennen zu lernen und weiterhin auch ihre Ansicht über den Zweck der Strafe zu erforschen; freilich können an dieser Stelle nicht alle diese Punkte in Betracht gezogen werden. Waren nun auch meine Feststellungen für die gerichtsärztliche Aufgabe nicht unmittelbar verwertbar und erforderlich, so stehen sie doch in engem theoretischen Zusammenhange mit den vielfachen Erörterungen, welche sich an die im geltenden Recht vorgesehene, im Vorentwurf des künftigen ausgeschaltete Freisprechung knüpfen, falls der Angeeschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß (§ 56 Strafgesetzbuch). Bei strenger Auslegung dieses für das weitere Schicksal des Jugendlichen so bedeutsamen Paragraphen wird lediglich der Besitz der kriminellen Einsicht, wie man sie zutreffend der sittlichen gegenübergestellt hat,*) berücksichtigt und zu erforschen gesucht. Für die bloße kriminelle Einsicht, d. h. ein Wissen von polizeilich-gerichtlichen Folgen beim Erwischtwerden genügt aber bei den meisten Straftaten ein so niedriges Maß von Intelligenz, daß strenggenommen selbst für Schwachsinrige dieser Freisprechungsgrund oft nicht ausreichen kann. Wenn nun auch teilweise die Jugendrichter eine weitherzigere Auslegung der „Einsicht“ vertreten zu können glauben, so war doch diese gerichtliche Frage für das hier erstrebte Ziel nicht als Grundlage geeignet. Es mußte mir insbesondere gleichgültig sein, ob die häufige, mehr oder weniger suggestive Frage des Richters: „Wußtest du nicht, daß darauf Strafe steht?“ von dem jungen Angeklagten bejaht oder verneint wurde. Schon der Eindruck des Tribunals, die feierliche, oft nicht einmal verstandene Verlesung der Anklage, die Wirkung des Auditoriums, die Protokollierung, oft noch die Form der Frage selbst lassen die bejahende oder verneinende Auskunft des Jugendlichen über seinen Standpunkt zur Zeit der Tat, geschweige über den gar nicht maßgeblichen augenblicklichen, so beeinflusst erscheinen, daß wir ihr einen psychologischen Wert nicht beimessen können. Sie dürfte auch dem Richter selbst in den meisten Fällen gleichgültig sein, wenn er bedenkt, was alles die dazwischen liegenden polizeilichen Vernehmungen, Ver-mahnungen, Belehrungen von Eltern, Rektoren, Geistlichen, dem voruntersuchenden Arzt und anderen in der Erinnerung verwischt und neu eingepflanzt haben können.

In dem schon erwähnten Buche von Prof. E. Schulze sind all diese Bedenken in anschaulicherer Weise dargelegt als es hier möglich ist. „Ungünstiger“, sagt er zusammenfassend, „könnte die Versuchsanordnung, wollte man die Frage der Einsicht gewissermaßen experimentell prüfen, nicht gut getroffen werden.“

*) Vgl. die auf Schaefer und Schubart verweisenden Darlegungen von E. Ziemke, Professor der gerichtlichen Medizin zu Kiel. Monatschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. August 1911.

Wenn nun auch die Situation im ärztlichen Sprechzimmer und die Art meiner eigenen Methode solche Versuchsfehler ausschaltete, so habe ich mir doch nicht die grundsätzlichen Schwierigkeiten verschwiegen, die einer jeden Moralprüfung in Form der Ausfrage anhaften, und bin mir der Bedeutung des Schopenhauerschen Wortes bewußt geblieben: „Allein die Tat ist der harte Probierstein aller unserer Überzeugungen“. Es mußte mir genug sein, wenn es gelang, in einem begrenzten ethischen Gebiete, in der Stellungnahme zum Diebstahl, ein bestimmtes, als Kriterium verwendbares Ergebnis für den Stand der sittlichen Reife der Jugendlichen zu erhalten. Gegenüber anderen Untersuchern stand mir hierbei der besondere Vorteil zur Seite, daß der Gefinnungsprüfung, die ich vornahm, stets ein konkreter Vorgang, eine in den allermeisten Fällen uneingeschränkt zugestandene Straftat zugrunde gelegt werden konnte.

Das von mir eingeschlagene Prüfungsverfahren nahm folgenden Verlauf: Nach vorausgegangener Vernehmung der Angehörigen und nachdem im Laufe des ärztlichen Verhörs unter vier Augen eine gewisse persönliche Vertraulichkeit mit dem Untersuchten gewonnen war, wurde ihm gewissermaßen als Schluß der Intelligenzprüfung die auch im offiziellen Schema vorgesehene allgemeine Frage vorgelegt: Warum darf man (denn) nicht stehlen?

Wiewohl diese Formulierung der Frage eine gewisse Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit in sich trägt, so erweckte sie immerhin in für mich zweckmäßiger Weise das kindliche Kaufalitätsbedürfnis und löste tatsächlich mit verschwindenden Ausnahmen stets eine entsprechende Antwort aus. In den meisten Fällen ließ sich dabei das Vorherrschende der durchaus egozentrischen, mehr oder weniger egoistischen Auffassungsweise ohne weiteres erkennen, wie sie für das Kindesalter allgemein charakteristisch ist. In offener, mehr oder weniger naiver Weise wird diese Stellungnahme, namentlich von den weniger intelligenten und leicht schwach sinnigen Prüflingen, kundgegeben. Derartige Antworten von fünf geistig Zurückgebliebenen lauteten z. B.:

„Weil man erwischt wird.“

„Weils auf die Polizei angezeigt wird und Schläge zu Hause gibt.“

„Weil das sonst die Eltern gesagt wird und weil man wegstommt.“

„Weil man dann Gefängnis kriegt.“

„Weil ich drauf Strafe kriegt.“

Die folgenden Angaben wurden von Normalen (mehr oder weniger Intelligenz) geliefert.

„Weil drauf Strafe steht.“

„Weils doch raus kommt.“

„Weils für seinen eigenen Nutzen ist, nicht zu stehlen, und schlimme Folgen hat.“

„Wenn man stiehlt, bekommt man nicht so gut eine Stellung.“

„Weil das fürs spätere Leben schlecht ist.“

In einer zweiten kleineren Gruppe, die fast nur Vollsinige enthält, wird die Achtung vor dem Eigentum des Nächsten und die durch den Diebstahl gesetzte Schädigung in den Antworten geltend gemacht, z. B.:

„Weils sein Eigentum ist.“

„Weils dem andern seine Sache ist.“

„Weils einem nicht gehört.“

„Weil man andre um Hab und Gut bringt.“

„Weil mans andre wegstiehlt und nicht mein ist.“

„Weil man andre Menschen arm macht.“

„Wenn sie alle wollten stehlen, was sollte das werden!“

Eine dritte Gruppe jugendlicher Angeklagter, die etwa den vierten Teil aller Fälle umfaßt, beruft sich in der Beantwortung der Frage auf ein mehr oder weniger allgemein formuliertes Gebot, oder Verbot, sei es ein gesetzliches, religiöses oder moralisches. Die häufigste, Kindern wohl auch nächstliegende Art dieser Begründung lautet:

„Weils verboten ist“ oder auch „Es ist verboten“ oder „Stehlen ist verboten.“

Viel seltener sind die folgenden Formen:

„Es geht gegen Gottes Gebot.“

„Weil es Sünde ist.“

„Weil das siebente Gebot übertreten wird und es bestraft wird.“

„Weil das Gesetz es verbietet.“

„Weil es ein Gesetz ist — und wenn man ein Gesetz übertritt, so wird man bestraft.“

„Das verbietet sich schon von selbst.“

„Weil es ein Verbrechen ist.“

Schließlich sei noch eine besondere Antwort erwähnt:

„Es ist 'ne Schande, da wird man eingespinnen.“

In dieser dritten Gruppe befinden sich ebenfalls nur ganz vereinzelt geistig Zurückgebliebene; das vorletzte Beispiel stammt charakteristischerweise von einem Knaben mit hysterischen Zügen, das letzte von einem schwachsinigen dreizehneinhalbjährigen Mädchen.

Es wäre sicher verfehlt, wenn wir in allen Antworten der beiden letzten Gruppen ohne weiteres den Ausdruck einer bewußten sittlichen Achtung vor göttlichen, staatlichen oder moralischen Gesetzen erkennen wollten. Wiewohl die genauere Nachforschung bei einzelnen eine solche Annahme rechtfertigte, so ergab es sich doch weit häufiger, daß auch hier, nicht anders wie in der ersten Gruppe, das Schreckgespenst der Strafe, die Sorge um das eigene Wohl, den eigentlichen „moralischen“ Hintergrund bildet, oder daß doch nur ein blindes, gefühlsmäßiges, an sich ja nicht unlöbliches Gehorchen aus den Begründungen spricht. Bisweilen kann sogar nicht gezwweifelt werden, daß es sich lediglich um das Wiederholen einer gehörten oder eingepaukten Redensart, ohne tieferes Erfassen des Sinnes, handelte. Denn auch an dieser Stelle müssen wir uns erinnern, wie sehr die Äußerungen der Prüflinge durch häusliche und anderweitige Vorgespräche beeinflusst sein können.

Ebenso wäre es freilich voreilig und gewiß nicht immer zutreffend, aus den stark egozentrischen, grobegoistischen Äußerungen der ersten angeführten Gruppe schon den Mangel jedes höheren sittlichen Beweggrundes zu folgern. Was aber beim Überblicken dieses vorläufigen Ergebnisses auffällig erscheinen

muß, ist die negative Tatsache: Diejenigen Antworten, welche bei Jugendlichen in nächster Bereitschaft liegend vermutet werden sollten, die Berufung auf Gott, auf das religiöse Gebot, auf die Sündhaftigkeit des Stehlens gehören zu den weitaus seltenen Erscheinungen. Sie ließen sich zweifelsfrei nur in 12 Prozent aller Fälle erkennen und, unter ihnen befinden sich noch einzelne geistig Zurückgebliebene, die zu phrasenhaftem Antworten geneigt sind.

* * *

Wollten wir auf unserem Wege ein von zufälligen Einflüssen unabhängigeres, psychologisch zuverlässigeres Bild der Ethik unserer jugendlichen Angeklagten erhalten, wollten wir die wirklichen Triebfedern aufdecken, die sie gegebenenfalls von einem Diebstahl abhalten könnten, so mußten sie vor allen Dingen in eine Lage versetzt werden, in welcher sie selbständig ein Urteil abzugeben hatten über einen ihnen nahegelegten Konflikt zwischen dem natürlichen Trieb der persönlichen Bereicherung und dem Verbote, zu stehlen. Sie mußten veranlaßt werden, für ihre begreiflicherweise fast stets behauptete sittliche Entscheidung, nämlich, daß sie der Versuchung widerstehen würden, die Gründe im einzelnen darzulegen; sie mußten, allmählich in die Enge getrieben, sich dabei genötigt sehen, alles, was ihnen an vermeintlich guten Beweggründen zu Gebote stand, im eigenen Interesse, zur Verteidigung ihrer angeblichen Stellungnahme vorzubringen.

So kompliziert und klippenreich in psychologischer Hinsicht derartige Aussageexperimente, besonders den suggestiblen Unerwachsenen gegenüber, erscheinen, so vermochte ich doch, dank besonderer Umstände, mit einiger Ausdauer fast ausnahmslos ausreichende, wissenschaftlich verwertbare Angaben zu erzielen; selbst unter den geistig Zurückgebliebenen fanden sich nur wenige, deren mangelhaftes Verständnis die Beantwortung meiner Fragen nicht ganz gelingen ließ. Es kamen mir neben dem lebhaften Interesse der Kinder an dem für sie aktuellen Thema und der für sie neuartigen Erörterungsweise mancherlei äußere Bedingungen zu Hilfe, um die Lösung meiner Aufgabe zu begünstigen. So mußte die im Hintergrunde schwebende Anklage, gleichgültig ob schuldig oder unschuldig, die Bemühung der Befragten verstärken, ihre besten Gefinnungen an den Tag zu legen, und ebenso vermochte der, wiewohl nicht immer zutreffende Gedanke und die von den Angehörigen oft gestützte Auffassung, daß der Arzt sie vor der Strafe bewahren könnte, ihre Bereitwilligkeit zu möglichst guter Auskunft nur zu erhöhen.

Zwei sehr verschiedenartige konkrete Beispiele werden am ersten die ungefähre Art meines Verfahrens veranschaulichen. Es ist nur nötig, vorauszuschicken, daß von Fall zu Fall die Einkleidung der Fragen und das ganze Vorgehen der Situation, der Straftat, dem Verständnis und dem Gefühlsleben des Befragten, mit einer gewissen Diplomatie angepaßt werden mußte.

Beispiel I. Ein zwölfsechshalbjähriger, der Fehlerei beschuldigter, vollauf geständiger Knabe, von ungleichmäßig entwickelter Intelligenz, der vor der Ver-

setzung in die dritte Klasse einer Volksschule stand, gab folgende Antworten auf die einzelnen Fragen:

- | Frage. | Antwort. |
|--|---|
| 1. Warum darf man denn nicht stehlen? | Da kommt man ins Gefängnis. |
| 2. Wenn es aber ganz sicher ist, daß es niemals herauskommen kann, daß es nicht entdeckt wird, dürfte man dann etwas wegnehmen? | Nein! |
| 2a. Wenn sich eine gute Gelegenheit bietet, würdest du es dann doch nicht tun? | Nein! |
| 3. Du sagst nein. Ich glaube dir das, aber warum würdest du es denn dann nicht tun? | Es kommt ja doch raus. |
| 3a. (Ich gebe ein ausführliches konkretes Beispiel mit absoluter Garantie vor Entdeckung und frage weiter):
Aus welchem Grunde würdest du's denn in dem Fall nicht tun? | Da kommen sie doch auf die Spur. |
| 4. Hast du denn sonst gar keinen Gedanken, der dich vom Stehlen abhält? | Ja, es kann gerade einer vorbeikommen, dann sieht er's noch. |
| 4a. Wird dich außer dieser Angst denn nichts zurückhalten so was zu tun; hättest du denn kein anderes Bedenken dagegen? | Man hat es auch später immer in Gedanken, dann hat man immer Angst. |
| 4b. Also doch nur die Angst schreckt dich ab — sonst würdest du stehlen! — Weißt du sonst keinen Grund? | (Findet keine Antwort.) |
| 5. Von wem aus ist der Diebstahl verboten? (Wer hat das Stehlen verboten?)
Sonst noch jemand?
Wer noch? | Die Polizei.
Der Kaiser!
Der Magistrat! |
| Von wem aus noch? Habt ihr das nicht in der Schule gehabt? | Nein! |
| Habt ihr es nicht im Religionsunterricht gehabt? | Nein! |
| Nicht in den Geboten? | (Prompte Antwort) Du sollst nicht stehlen. |

Beispiel II. Zwei Brüder aus armer Familie, die in einer Bäckerei tätig waren, hatten von dort, angeblich durch Beispiel verführt, wiederholt Backmaterial in kleinen Mengen nach Hause genommen. Beide bekannten sich des Diebstahls schuldig. Die Prüfung des älteren, siebzehnjährigen, recht intelligenten Angeklagten spielte sich folgendermaßen ab:

- | | |
|--|--|
| 1. Warum darf man nicht stehlen? | Weil's dem anderen seine Sache ist. |
| 1a. Kann man sicher sein, daß Sie so was nie wieder tun? | Da können Sie darauf versichert sein. |
| 1b. Und warum? | Der Ehre halber, des Vertrauens halber. |
| 2. Wenn sich aber eine günstige Gelegenheit bietet und Sie ganz und gar sicher wären vor Entdeckung? | Auch da laß ich mich nicht ein. |
| 3. Was würde Sie denn dann abhalten? | Das würde mein eigener Charakter schon nicht zulassen. |

4. Hätten Sie nicht noch andere Gründe, andere Bedenken dagegen? Es würden mich noch mehr Gründe davon abhalten.
- 4a. Und welche sind das? Der Ruf meiner Eltern und Geschwister.
5. Von wem ist der Diebstahl verboten? Durch die Gebote, durch die Kirche, und zweitens durch den Staat.

Sehen wir von den mancherlei interessanten Zügen des immer wieder individuell gefärbten Einzelfalles notgedrungen an dieser Stelle ab, so ergibt sich bei einem zusammenfassenden Überblick folgendes Bild.

Aus der Gesamtzahl der hundert Fälle stechen zunächst drei Prüflinge dadurch ab, daß sie die in den obigen Fragen liegende Unterstellung eines unehrlichen Verhaltens nicht schlangweg verneinen. Es gehörten zu ihnen ein siebzehneinhalbjähriger leicht Schwachsinziger, aus schlecht beleumdetem Milieu, der nach richtigem Verständnis der Frage lächelnd zugab, wieder zu stehlen, wenn er sicher nicht erwischt werde; ferner ein dreizehneinhalbjähriges, geistig noch tiefer stehendes Mädchen, das auf die Frage 2 des ersten Beispiels antwortete: „Dann darf man's.“ Der dritte Fall schließlich betraf einen siebzehneinhalbjährigen Psychopathen aus bürgerlicher Familie, ohne eigentlichen Intelligenzdefekt, dagegen mit mangelhafter Gefühls- und Willensbildung. Er erklärte bei dem wie oben gegebenen konkreten Diebstahlbeispiel: „Wenn ich ehrlich sagen soll — ich würde es nehmen (nämlich ein fremdes Portemonnaie), nur um mir wieder einen vergnügten Tag zu verschaffen.“ Zu seiner Verteidigung versuchte er die moralische Berechtigung des geltenden Eigentumsbegriffs und der herrschenden Staatsgesetze anzuzweifeln und zu bestreiten.

Im übrigen habe ich, wie ich hier vorwegnehme, auch bei den meist dem Arbeiterstand entsprossenen Kindern ähnliche, etwa sozialistisch gefärbte Anschauungen in den Motivierungen nicht beobachten können.

Ein Sittlichkeitsbewußtsein im höheren Sinne dürfen wir wohl unbedingt erkennen in den Fällen, in welchen der Diebstahl verworfen wird, nicht im Hinblick auf die Folgen der Handlung, sondern lediglich aus unmittelbarer Achtung vor dem Gebot; in reinsten Form da, wo das Gebot des eigenen Gewissens als einzige und höchste Instanz den zugrunde gelegten Konflikt entscheidet. Eine solche ethische Höhe kommt unzweifelhaft nur ganz vereinzelt in unseren Antworten zum Ausdruck, z. B. bei einem siebzehnjährigen Laufburschen, der des Diebstahls beschuldigt wurde. Er antwortete auf Frage 1: „Das verbietet sich schon von selbst“; auf Frage 2: „Es bliebe trotzdem Diebstahl“; auf Frage 3: „Das Gewissen, das Bewußtsein, einen Diebstahl begangen zu haben“.

Die Seltenheit einer so hohen sittlichen Auffassung kann uns bei unseren Prüflingen nicht Wunder nehmen; schon darum nicht, weil sie auch eine rein intellektuelle Entwicklung zur Voraussetzung hat, wie sie in diesem Alter selten vorhanden sein kann. Auch Erwachsene erreichen gewiß nur vereinzelt, ungeachtet Kants Lehre, die Stufe der autonomen Sittlichkeit. Sagt doch Schopenhauer in

seiner sarkastischen Art: „Es gibt in der Tat wahrhaft ehrliche Leute — wie es auch wirklich vierblättrigen Klee gibt.“

Etwas sittlich Wertvolles müssen wir immerhin auch den Hinweisen der Prüflinge aufs Gebot zuerkennen, in welchen die Motive nicht autonom, sondern einem anerzogenen oder gefühlmäßigen Gehorsam gegen Gott, gegen die Staatshoheit, die Eltern oder andere Autoritäten entsprungen waren. Sie sind eine häufigere Erscheinung; es bleiben aber auch von ihnen nur wenige übrig, wenn wir diejenigen ausschließen, bei welchen die Befolgung des Gebots sich als nichts anderes darstellte als Furcht vor Strafe im Falle des Ungehorsams. Selbst die Angabe „Mein Gewissen verbietet es mir“ enthüllte sich in einem Fall lediglich als Angst vor der dauernden künftigen Bedrohung und der dadurch erzeugten inneren Unruhe.

Im weitaus größten Teil der Untersuchten, nämlich in Vierfünfteln der hundert Fälle, spielen lediglich Erwägungen des Nutzens oder Schadens, sei es für die eigene Person, sei es für die Mitmenschen, eine Rolle. An überragender Stelle stehen die egoistischen Beweggründe in ihrer ursprünglichsten persönlichen Form, wie sie für das Kindesalter bekannt sind. Trotz des bestimmt zugesicherten Schutzes vor Entdeckung und Erfastwerden tritt hier immer wieder nur die eine Erwägung zutage: „Es kann doch einmal rauskommen, man könnte doch auf die Spur kommen oder erwischt werden“, und es enthüllt sich somit als eigentliches Motiv doch nur: Furcht vor Polizei, Gefängnis, Gericht, vor der Strafverschärfung wegen des Rückfalls, die Angst vor der Fürsorgeerziehung und bisweilen auch vor elterlicher Strafe und etwa noch vor künftiger innerer Unruhe.

In einem Teil der Fälle ließen sich bei tieferer Sondierung neben solchen Äußerungen oft noch andere, ethisch höher zu bewertende Begründungen feststellen. Vielleicht hat auch hier und da unser Verfahren manches im Grunde der Seele Schlummerndes nicht ans Licht zu bringen vermocht; jedenfalls betrug die Zahl derer, die ausschließlich vom Egoismus in dieser ursprünglichsten unmittelbaren Form geleitet zu sein schienen, kaum mehr als ein Drittel der Gesamtheit.

In einer etwas höheren Form tritt diese „Ethik“ des rein individuellen Nutzens und Schadens auf, wenn sie sich als Sorge um künftige soziale Nachteile in materieller oder ideeller Hinsicht kundgibt. Derartige Begründungen lauteten beispielsweise:

„Daß ich niemals Meister werden kann.“

„Weil einen doch niemand in Arbeit nimmt.“

„Die öffentliche Schande.“

Ferner kam die Sorge um die eigene und die Familienehre in folgenden Angaben zum Ausdruck:

„Man blamiert sich, es wird in ein Buch geschrieben, wenn man Gefängnis bekommen hat.“

„Weil es ein Schandfleck auf mir ist.“

„Ich mach' meinen Eltern zu große Schande.“

„Der Ruf der Familie und der gute Name.“

Es ist gewiß nicht Zufall und leicht verständlich, daß solche nicht gerade häufigen Bedenken fast ausschließlich von Knaben stammen, die sich schon in beruflichen Stellung befanden und fast alle über fünfzehn Jahre alt waren.

Sittlich weit höher zu bewerten sind natürlich alle die Argumente gegen den Diebstahl, welche dem Mitleid, dem Gerechtigkeits Sinn und der altruistischen Einfühlung in die Lage des Geschädigten, sei es ganz allgemein oder im konkreten Beispiel entsprungen sind. Sie finden sich freilich noch nicht bei einem Zehntel der Befragten, z. B.:

„Es würde mir leid tun, daß ein anderer unschuldig in Verdacht käme.“

„Wenn mir's so ginge, wäre mir's auch nicht recht.“

„Der Mann hatte kein Fahrgehd für nach Hause und vielleicht nichts zu essen.“

„Der Mann hat auch Schaden.“

„Die Nächstenliebe. Ich würde den andern schädigen.“

Noch seltener sind die Fälle, in denen sozialaltruistische Beweggründe und allgemeine Bedenken, etwa die Gefährdung der Staats- und Gesellschaftsordnung, gegen den zugemuteten Diebstahl vorgebracht werden, wie in den folgenden Äußerungen:

„Ich denke daran, niemandem einen Schaden zuzufügen.“

„Weil man dadurch dem Eigentum der andern schadet.“

„Sonst könnte jeder stehlen und könnten die Leute verarmen.“

Nicht ohne Interesse ist es, daß auch die Antworten der beiden letzten Gruppen mit Ausnahme eines vierzehnjährigen allesamt von Jugendlichen gegeben wurden, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet und meist um ein bis zwei Jahre überschritten hatten. So klein auch relativ die Zahl dieser ethisch höher entwickelten ist, so sehe ich doch in ihrer fast ausschließlichen Rekrutierung aus den letzten Jahrgängen der Jugendlichen eine volle Bestätigung der Auffassung Ziemkes, die er in seiner schon erwähnten Abhandlung darlegt, daß nämlich in der Regel erst im sechszehnten bis siebzehnten Lebensjahr sich ein Sittlichkeitsbewußtsein im strengeren Sinne entwickelt hat. Mit Recht hat daher auch der in den Motiven des Vorentwurfs zum neuen Strafgesetzbuch vertretene Standpunkt eine fast allgemeine Anerkennung gefunden, daß nämlich Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren fast durchweg sittlich und geistig noch dergestalt in der Entwicklung begriffen und unfertig sind, daß sie strafrechtlich am besten nicht verantwortlich gemacht werden.

Eine gesonderte Betrachtung erforderte die schon im ersten Teil berührte Frage, in wie weit religiöse Vorstellungen in den Gründen anklingen, mit denen unsere Prüflinge das ihnen nahegelegte unehrliche Verhalten zurückweisen.

Tatsächlich sind ja schon die zwölfjährigen Angeklagten der verschiedenen Bekenntnisse in jahrelanger religiöser Unterweisung über den Inhalt des siebenten Gebotes, über die Autorität, die Allwissenheit und Allgegenwart Gottes, über den Begriff der Sünde belehrt worden. Dieses theoretische Wissen praktisch anzuwenden, dazu bot jede einzelne Frage unseres Schemas (vgl. Beispiel I und II) Gelegenheit genug. Es wurden auch wirklich durch diese eindringlichere Be-

fragung einige religiöse Motivierungen zutage gefördert, die bei der einfachen Frage: Warum darf man nicht stehlen? verborgen geblieben waren, z. B.

„Gott sieht es doch.“

„Weils der liebe Gott sieht.“

„Weil das siebente Gebot übertreten wird.“

„Stehlen ist eine Sünde.“

„Gott ist ja überall und würde es sehen.“

„Ich denke, wenns keiner sieht, der liebe Gott sieht es.“

Überblicken wir aber das Gesamtergebnis dieser Feststellungen im zweiten Teil, so überrascht uns auch hier die ungewöhnliche Seltenheit solcher religiöser Gedankengänge. Es fanden sich nämlich einschließlich der im ersten Teil gewonnenen Aussagen in noch nicht 25 Prozent der Fälle religiöse Anklänge in den Motivierungen. Selbst in der Frage 5, nach dem Urheber des Verbots, wurde der religiöse Gesichtspunkt in kaum mehr als der Hälfte der Fälle geltend gemacht, und auch hierbei gelang es öfters erst durch meinen eindringlichen Hinweis auf den Schulunterricht, die Erinnerung zu erwecken. Bisweilen vermochte selbst die Frage nach dem Religionsunterricht diese Gedankenverknüpfung nicht herzustellen. So erklärte z. B. ein Fünfzehneinhalbjähriger auf Vorhalt: „Da haben wir weiter nichts gemacht wie gesungen.“ Die Autorität Gottes erschien somit zurückgedrängt gegenüber der der Polizei, des „Polizeipräsidenten“, des „Magistrats“, des „Kaisers“, des „Lehrers“ usw.

Andererseits läßt sich in den die Konfirmation umschließenden Jahren recht wohl der belebende Einfluß der religiösen Unterweisung auf die Vorstellungen erkennen. In dem Alter von dreizehn bis fünfzehn Jahren war nämlich der prozentuale Anteil der „Religiösen“ mehr als doppelt so groß als der durchschnittliche Anteil der übrigen Altersklassen.

Wer gewohnt ist, in der Religion die wichtigste Stütze der Moral zu sehen, wird sich dem auffälligen Befund gegenüber schwer des Gedankens erwehren, daß die Hingabe an die verbrecherischen Neigungen bei unseren Angeklagten eben aus jenem Mangel an religiösen Hemmungen hervorgegangen sei; er wird vielleicht darin nichts anderes erkennen als ein Symptom der allgemeinen Unmoral, nach den Worten der Bergpredigt: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“.

Und wirklich könnte es wie eine Bestätigung erscheinen, wenn man die kompetenten Beobachtungen hinzunimmt, die Pastor Mez*) über jugendliche Gefängnisinsassen veröffentlicht hat. Neben dem allgemeinen Wissensmangel fand er an seinen über vierzehn Jahre alten Gefängnischülern eine solche Unkenntnis in der Religion, daß er sie „als einfach ganz unglaublich“ bezeichnen mußte. „Keiner von ihnen,“ erwähnt er als Beispiel, „konnte noch die zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis auswendig.“

*) „Unsere Jugendlichen.“ Von Pastor Mez, Anstaltsgeistlicher am königl. Zentralgefängnis zu Gollnow. Monatschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 5. Jahrg. S. 123 ff. 1908.

Wenn nun auch echte Frömmigkeit zweifellos einen starken Schutz gegen unmoralisches Handeln in sich trägt, so wäre es doch recht voreilig und unwissenschaftlich, die mangelhaften Kenntnisse an religiösem Lernstoff oder die mangelhafte Bereitschaft an religiösen Gedanken in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhang zu bringen mit der Straffälligkeit der Jugendlichen. Denn auch abgesehen davon, daß ein Teil unserer Angeschuldigten wegen Schwachsinns und aus anderen Gründen von der Schuld notorisch freigesprochen wurde, sahen wir keineswegs das Maximum der „Religiosität“ mit den Jahrgängen der höchsten allgemein ethischen Motivierungen zusammenfallen.

Eine noch ganz andere Beleuchtung aber erfährt unser Ergebnis, wenn wir es unter dem strengeren Gesichtspunkt der neuzeitlichen Auslegungsforschungen betrachten. Es muß genügen, zwei solcher tatsächlichen Feststellungen hier kurz anzuführen, die weder an Sträflingen noch an Angeklagten, sondern an einem kriminell durchaus nicht befangenen Material gewonnen wurden.

Es ist einmal die von Lohsien, Stern und späteren Forschern bestätigte statistische Tatsache, daß gerade der Religionsunterricht zu den am wenigsten beliebten Fächern gehört und somit am häufigsten der gefühlsmäßige Anteil des Interesses fehlt, ohne den aber eine tiefere Verankerung alles Erlernten psychologisch unmöglich ist. Daß aber ferner die festgestellte Unfähigkeit unserer jugendlichen Rechtsbrecher, die Religion auf die Vorgänge des praktischen Lebens anzuwenden, für sie nicht spezifisch ist, nicht pathognostisch, wenn ein ärztlicher Sachausdruck erlaubt ist, ja nicht einmal für das Berliner Arbeitermilieu, dem sie meist entstammen, charakteristisch ist, das sehe ich erwiesen durch die interessanten Veröffentlichungen des Mannheimer Stadtvikars R. Emlein*). Das von ihm an Volksschulkindern der siebenten und achten Klasse am Tag vor der Schulentlassung eingeforderte schriftliche Urteil über den Wert der Religion ergab für den mit seinen Schülern offenbar sehr vertraut stehenden und beliebten Geistlichen ein Resultat, welches er als „wahrhaft erschreckend“ bezeichnet. Von 104 Knaben begannen 66: „Die Religion hat überhaupt keinen Wert . . ., denn für unser Geschäft können wir sie nicht brauchen.“ Andere erklärten sie für nützlich „wenn man alt ist“, „wenn es einem schlecht geht“ oder „wenn man in der Fremde ist“.

Die Wechselwirkung zwischen sittlicher Entwicklung und Religionsunterricht ist — von Kant angefangen — ebenso viel bestritten wie verteidigt worden. Die Forderung eines selbständigen Moralunterrichts wird auch bei uns in neuerer Zeit dringlicher erhoben und bildet den Gegenstand lebhaftester Erörterungen.**)

*) „Vom Kinderglauben“. Monatsblätter f. den evang. Religionsunterricht. 3. Jahrg. 1910. S. 193 ff. Abgedruckt in Zeitschrift f. Religionspsychologie. Bd. 5. Heft. 5. S. 141 ff.

**) Vgl. R. Penzig in Adele Schreibers „Buch vom Kinde“; ferner „Zum Kulturkampf um die Schule“ und die Schriften des „Deutschen Bundes für weltliche Schule und Moralunterricht“.

Wenn nun auch Psychologie und Psychiatrie ernstlichen Anteil an diesen Problemen nimmt, so würde ich mit einem weiteren Eingehen darauf Raum und Kompetenz gewiß überschreiten. Sind es doch Fragen, die mit allgemeineren öffentlichen religiösen Bewegungen in engster Beziehung stehen und die erst vor kurzem hervorragende Theologen und Pädagogen unter Prof. Rein zur Gründung eines „Bundes für Reform des Religionsunterrichts“ veranlaßt haben. Sie aber zu lösen sind nicht nur die verschiedenen Zweige der Wissenschaft mitberufen, sondern es ist auch die Mitarbeit der Kirche selbst, der Schule, des Elternhauses unentbehrlich und, wie der den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekannte Adolf Matthias*) hinzufügte, in gleicher Weise die Mitwirkung „der fünften Großmacht, der Presse“.



Die Ahnen des Reichskanzlers v. Bethmann-Hollweg

Von Stephan Kefule v. Stradonitz-Gr.-Lichterfelde



aß der Reichskanzler Dr. Theobald v. Bethmann-Hollweg dem Stamme nach ein Hollweg ist und kein Bethmann, daß er mit anderen Worten von Vaters Seite her dem Geschlechte Hollweg entstammt, dürfte allgemein bekannt sein. Der nähere Zusammenhang ist folgender: Der älteste, bisher bekannt gewordene Stammvater der Hollweg ist Johannes Helwig Holweg oder Hollweg, der in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts Bürger zu Gießen war. Aus diesem Geschlechte stammte Johann Jakob Hollweg, geboren 1748, gestorben 1808, beides zu Frankfurt a. M., Kaufmann von Beruf, der sich am 15. August 1780 mit Susanne Elisabeth Bethmann, aus dem bekannten Frankfurter Bankherrengeschlechte der heutigen Freiherren v. Bethmann, der Schwester von Simon Moritz (von) Bethmann, vermählte, welcher Simon Moritz im Jahre 1808 den österreichischen Ritterstand erhielt. Johann Jakob Hollweg, Gesellschafter der Firma „Gebrüder Bethmann“ zu Frankfurt a. M., nahm infolge dieser Ehe das Bethmannsche, altüberlieferte Familienwappen und den Namen „Bethmann-Hollweg“ an. Aus dieser Ehe stammte Moritz August Bethmann-Hollweg, geboren 1795, der 1819 Privatdozent an der Berliner Hochschule, 1820 daselbst außerordentlicher, 1823 ordentlicher Professor für bürgerliches und Prozeßrecht wurde und 1829 als Ordinarius an die Rheinische Hochschule nach Bonn kam. Am 15. Oktober 1840 erhielt er bei Gelegenheit der Erbhuldigung zu Berlin von König Friedrich Wilhelm dem Vierten den erblichen Adel unter dem Namen: „v. Bethmann-Hollweg“. Es ist hier einzuschalten, daß der Bindestrich zwischen den beiden Namensbestandteilen „Bethmann“ und „Hollweg“ diplomsmäßig, folglich die Schreibweise des Namens mit dem

*) In einem Artikel des Berl. Tageblatts vom 22. August 1911.